

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivallien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1519

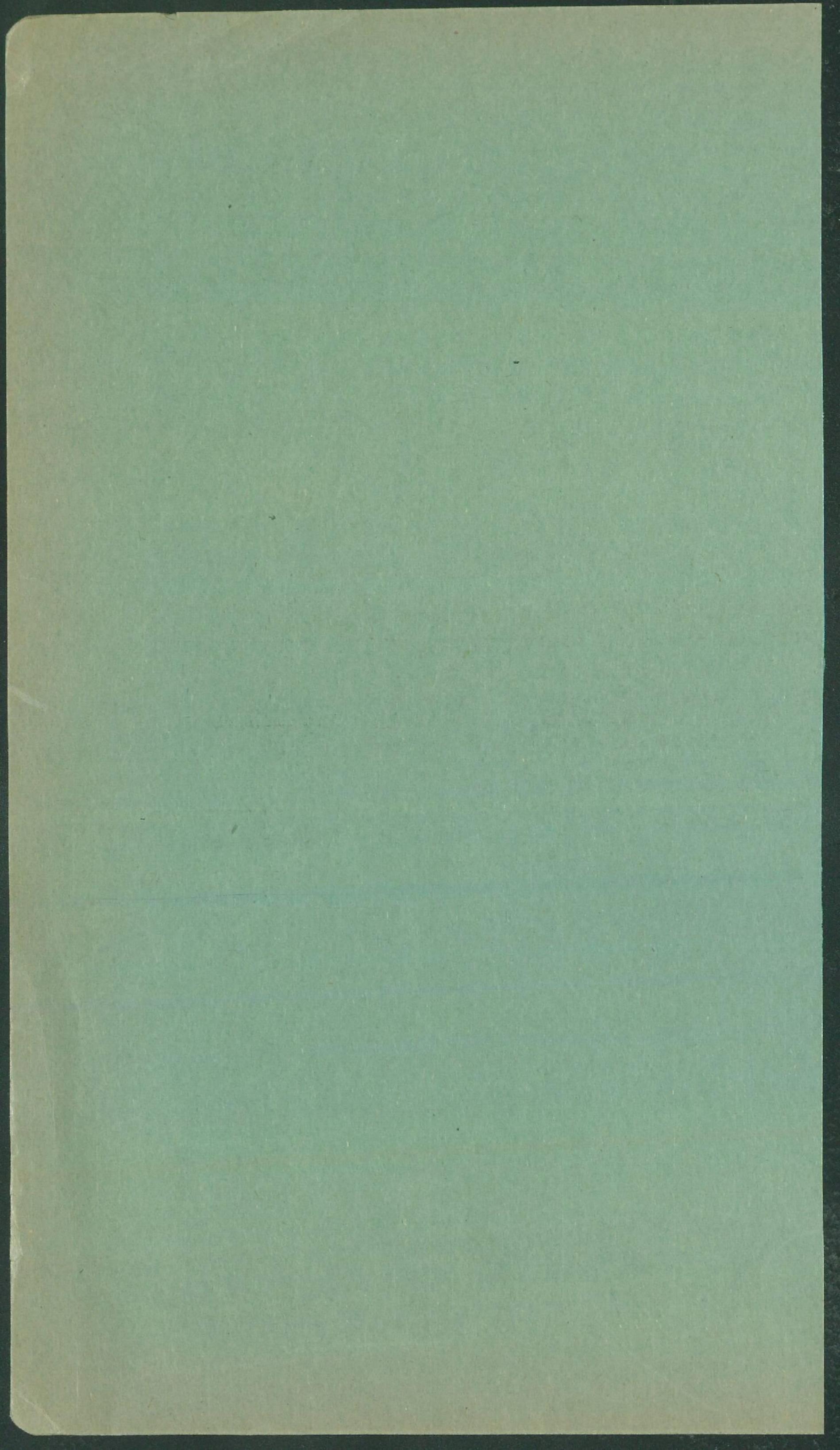




208

1519

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang _____/19____ Nr. _____



Copy

Herrn H u b e r

=====

Von der Firma Wilhelm Westermann habe ich in Sachen
arbeitsrechtliche Beratung und Vertrag mit der Firma
Staabo in Oslo am 27.11.59 das liquidierte Honorar von

DM 200.--

=====

auf mein Bankkonto überwiesen erhalten.

Uh
(Prof.Dr.Heimerich)

30.11.1959

TRP abgelegt

30.11.59

Uh

Signal

30:11:29
The signal

V

den 21. 11. 1959

Herrn

Wilhelm Westermann
Fabrikant

Mannheim - Neckarau

=====

Wattstrasse 8 - 10

Betr.: Liquidation

Sehr geehrter Herr Westermann !

Im Laufe dieses Jahres habe ich Ihre Firma in zwei Angelegenheiten beraten.

Der eine Fall betraf Ihren Vertrag mit der Firma Staubo in Oslo. In dieser Sache habe ich eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben und habe ausserdem einen Brief für Sie an Herrn Gönningen in Schlitz entworfen. In dieser Angelegenheit erlaube ich mir DM 150.-- zu liquidieren.

Die andere Sache betraf die Lohnpfändungen in Ihrem Betrieb. In dieser Sache habe ich eingehend mit Ihrem Herrn Dr. Gerhard Rüschen konferiert. Meine Liquidation in dieser Angelegenheit beträgt DM 50.--.

Den Gesamtbetrag von DM 200.-- bitte ich auf mein Konto Nr.20 303 bei der Deutschen Bank Mannheim zu überweisen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung !

lh

Handwritten text, possibly a title or header, including the word "Kommunikation".

Handwritten text, possibly a name or address.

Handwritten text, possibly a date or reference number.

Handwritten text, possibly a paragraph of a letter or report.

Handwritten text, possibly a paragraph of a letter or report.

Handwritten text, possibly a paragraph of a letter or report.

Handwritten text at the bottom of the page.

WILHELM WESTERMANN

SPEZIALFABRIK FÜR KONDENSATOREN



Anschrift: Wilhelm Westermann · Mannheim-Neckarau · Postfach

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

=====

A 2, 1

**MANNHEIM -
NECKARAU, Wattstr. 6-10**

(Zweigbetrieb: Unna i. Westf.)

Telefon: Sammel-Nummer 83026

Telegramme: Wimakondensator

Fernschreiber Nr. 04-62237

Bankverbindungen:

Städt. Sparkasse Mannheim Nr. 7601

Volksbank Unna i. Westf. Nr. 528

Postscheckkto.: Karlsruhe Nr. 92105

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

MANNHEIM, den

R/Di.

4. März 1959

Betr.:

Sehr geehrter Herr Professor Heimerich !

Wir beziehen uns auf Ihr freundliches Schreiben vom 25. Febr. 1959, mit dem Sie uns die Abschrift eines Briefes über die Einschaltung von Handelsvertretungen in Norwegen zukommen ließen. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und begrüßen Sie

Hochachtungsvoll

WILHELM WESTERMANN
Spezialfabrik für Kondensatoren

H. Heimerich



WILHELM WESTPHALIAN
KUNST- UND ANTIKEN-VERHANDLUNGEN

M. A. N. D. E. I. M.

RECHENKUNDE

BRUNNEN

LEIPZIG

1881

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100

100



den 25. 2. 1959

Firma

Wilhelm Westermann
Spezialfabrik für
Kondensatoren

M a n n h e i m-Neckarau

=====
Wattstrasse 6 - 10

Sehr geehrter Herr Westermann !

Im Hinblick auf Ihren Absatz in Norwegen und auf die bisherigen Erfahrungen, die Sie dort gemacht haben, dürfte es Sie interessieren, dass in dem Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer München-Gladbach vom 1.2.1959 zur Frage der Einschaltung von Handelsvertretungen in Norwegen ein Brief abgedruckt ist, den der Norwegische Verband der Handelsvertreter der Deutschen Botschaft in Oslo hat zukommen lassen. In der Anlage erhalten Sie einen Abdruck dieses Briefes.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

1952. 8. 25

Wissenschaftliche
Abteilung
Kommunikation

Dr. phil. h. c. h. Dr. h. c. h.
Prof. Dr. h. c. h. Dr. h. c. h.

Sehr geehrter Herr Professor!

In Hinblick auf Ihren Aufsatz in der Zeitschrift und auf die bisherigen
Erkenntnisse, die die dort genannte Arbeit über die Interaktion
von den in der Literatur vorliegenden Ergebnissen der industriellen und handels-
wissenschaftlichen Forschung von 1952 vorliegen, die die Zusammenhänge von
Leistungsverhalten in der Wirtschaft und der Arbeitsleistung, den
Leistungsleistungen und der Handelsleistung der deutschen Industrie
im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen den beiden
Leistungsleistungen zeigen.

Mit hochachtungsvoller
Begrüßung

VERLAGSGESELLSCHAFT
»RECHT *und* WIRTSCHAFT« MBH
HEIDELBERG



Verlagsgesellschaft »Recht und Wirtschaft« mbH, Heidelberg, Hauptstr. 45

DER VERLAG DES
BETRIEBS-BERATERS

Herrn
Professor
Dr.Dr.h.c. H. Heimerich
Rechtsanwalt

SCHRIFTFLEITUNG DER BETRIEBS-BERATER
Zehntagedienst
für Wirtschafts-, Steuer- u. Sozialrecht

(17a) M a n n h e i m
A 2, 1

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

I / Z. 20. Februar 1959

Betreff

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich!

Auf Veranlassung des Herrn Patschke senden wir Ihnen eine ^{Schrift}~~Ablich-~~
~~tung~~ aus dem Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer
München-Gladbach vom 1.2.1959 S.38 zur Frage der "Einschaltung von
Handelsvertretern in Norwegen".

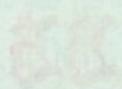
Mit vorzüglicher Hochachtung

Anlage

DER BETRIEBS-BERATER
Schriftleitung-Sekretariat

E. Zimmer

VERLAGSGESSELLSCHAFT
»RECHT UND WIRTSCHAFT« MBH
HEIDELBERG



Verlagsgesellschaft »Recht und Wirtschaft« MBH, Heidelberg, Hauptstr. 45

DER VERLAG DER
RECHTSGESAMTSCHAFT

VERLAGSSTELLE DER RECHTSGESAMTSCHAFT
Hauptstr. 45
69121 Heidelberg

Tag

Monat

Jahr

Preis

Bestell-Nr.

Best-Nr.

WILHELM WESTERMANN

SPEZIALFABRIK FÜR KONDENSATOREN



Anschrift: Wilhelm Westermann · Mannheim-Neckarau · Postfach

**MANNHEIM -
NECKARAU, Wattstr. 6-10**

(Zweigbetrieb: Unna i. Westf.)

Telefon: Sammel-Nummer 83026

Telegramme: Wimakondensator

Fernschreiber Nr. 04-62237

Bankverbindungen:

Städt. Sparkasse Mannheim Nr. 7601

Volksbank Unna i. Westf. Nr. 528

Postscheckkto.: Karlsruhe Nr. 92105

Herrn
Prof. Dr. Dr. hc
Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

MANNHEIM, den

Betr.:

Exp/R/D

11. Februar 1959

Sehr geehrter Herr Professor!

In der Anlage übersenden wir Ihnen für Ihre Akten die Durchschrift des Briefes an Herrn Gönningen, Schlitz.

Hochachtungsvoll

WILHELM WESTERMANN

Spezialfabrik für Kondensatoren

v. v. Gönningen, Schlitz

Herrn
Hermann Gönningen

Schlitz (Hessen)
Schillerstr. 9

Exp/R/Sa

5. Februar 1959

Vertrag Staubo, Oslo

Sehr geehrter Herr Gönningen!

Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 11. Januar 1959 und nehmen heute, nachdem wir die Angelegenheit nochmals im einzelnen genau überprüft haben, zu Ihrer Schilderung Stellung.

Aus Ihren Ausführungen haben wir entnommen, daß Sie selbst Verständnis dafür haben, wie schwierig es für uns war und noch ist, in Norwegen ins Geschäft zu kommen. Seit langer Zeit haben wir uns darum bemüht und zu diesem Zweck verschiedene Verbindungen - darunter auch mit den Firmen Svendsen und Staubo - angeknüpft.

Mit der Firma Svendsen haben wir keinen Handelsvertretervertrag abgeschlossen. Es bestanden nur lockere geschäftliche Beziehungen, die erst im Jahre 1958 zu einem Geschäftsabschluß führten, den Herr Svendsen für uns tätigte. Als wir auch mit der Firma Staubo wegen des Absatzes unserer Erzeugnisse auf Ihre Anregung hin in Verbindung traten und ihr das Vertretungsangebot vom 3. Oktober 1957 machten, wußte die Firma Staubo genau, daß wir auch mit anderen norwegischen Firmen in der gleichen Angelegenheit Kontakt aufgenommen hatten. Das geht deutlich aus einem Brief hervor, den wir ebenfalls am 3. Oktober 1957 an die Firma Staubo gerichtet haben. Wir haben der Firma Staubo deshalb auch nicht die ausschließliche Vertretung in Norwegen angeboten. Sie sollte zunächst neben den anderen norwegischen Firmen als Vertreter tätig werden.

THE
STATE OF
NEW YORK

IN SENATE,
January 10, 1911.

REPORT
OF THE
COMMISSIONERS OF THE LAND OFFICE

IN RESPONSE TO A RESOLUTION
PASSED BY THE SENATE
MAY 15, 1908.

ALBANY:
J. B. LIPPINCOTT COMPANY,
PRINTERS,
1911.

ALBANY:
J. B. LIPPINCOTT COMPANY,
PRINTERS,
1911.

ALBANY:
J. B. LIPPINCOTT COMPANY,
PRINTERS,
1911.

Es haben sich dann - wie Sie wissen - zwischen der Firma Staubo und uns Unstimmigkeiten ergeben, die uns veranlaßt haben, mit Einschreibebrief vom 7. November 1958 der Firma Staubo mitzuteilen, daß wir uns leider gezwungen sähen, unsere Verbindung zu ihr zu lösen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese unsere Erklärung gegenüber der Firma Staubo als Kündigung anzusehen war. Da in der Vereinbarung mit der Firma Staubo eine bestimmte Dauer des Vertragsverhältnisses nicht vorgesehen war, gilt § 89 des Handelsgesetzbuches, wo es heißt: "Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es in den ersten drei Jahren der Vertragsdauer mit einer Frist von sechs Wochen für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden." Das Vertragsverhältnis endete also, wenn man sich auf den Standpunkt einer ordentlichen Kündigung stellt, spätestens am 31. Dezember 1958. Da in unseren der Firma Staubo zugegangenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Mannheim nicht nur als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen, sondern auch als Gerichtsstand vereinbart ist, gilt für unsere Beziehungen zu der Firma Staubo deutsches Recht.

Nach dieser Sachlage könnte die Firma Staubo nur Provision für Geschäfte beanspruchen, die sie für uns bis zum 31. Dezember 1958 zustande gebracht hat.

So stellt sich uns die Rechtslage dar. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Firma Staubo in diesem Sinne verständigen würden. Zu diesem Zweck legen wir noch eine Kopie unseres Briefes bei. Wir hoffen, daß sich auch die Firma Staubo davon überzeugt, daß wir das Recht nicht verletzt haben. Aber es wäre uns darüber hinaus auch daran gelegen, daß bei der Firma Staubo keine Verstimmung zurückbleibt. Darum könnte man unter Umständen darüber reden, ob der Firma Staubo für ihre Mitwirkung bei dem Geschäft, das mit der Firma Tandberg zustande gekommen ist, eine Provision von 5 % zugestanden werden solle. Würden wir ein solches Zugeständnis machen, was von der Haltung der Firma Staubo uns gegenüber abhängt, dann müßte ein der Firma Staubo gutkommender Be-

The first part of the report is devoted to a general survey of the situation in the country. It is followed by a detailed account of the work done during the year. The report concludes with a summary of the results and a list of recommendations.

The second part of the report is devoted to a detailed account of the work done during the year. It is followed by a summary of the results and a list of recommendations.

trag auf die Forderung aus Warenlieferungen in Höhe von DM 562,27 verrechnet werden, die wir gegenüber der Firma Staubo noch haben.

Wir hoffen, von Ihnen wieder zu hören, und begrüßen Sie

mit freundlicher Empfehlung

WILHELM WESTERMANN

Spezialfabrik für Kondensatoren

1 Anlage

den 3.2.1959

Firma

Dr. H. /K.

Wilhelm Westermann
Spezialfabrik für
Kondensatoren

Mannheim-Neckarau
Wattstraße 6 - 8

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf eines Briefes an Herrn Gönningen in Schlitz, den ich heute in Gegenwart Ihres Herrn Rochau diktiert habe.

Ob Sie der Firma Staubo das Angebot eines halben Provisionsatzes machen wollen, steht natürlich bei Ihnen. Eine rechtliche Verpflichtung besteht m. E. nicht.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Anlage

Mr. J. Edgar Hoover

Dear Sir:

Reference is made to your letter of the 10th instant regarding the matter mentioned in the enclosed copy of the letterhead memorandum.

Very truly yours,
J. Edgar Hoover

Special Agent in Charge

In the event you are unable to attend to this matter, please advise the undersigned by return mail. The undersigned is available for consultation on this matter at any time.

Very truly yours,
J. Edgar Hoover
Special Agent in Charge

The undersigned is available for consultation on this matter at any time.

J. Edgar Hoover

E n t w u r f

Mannheim, den 3. Februar 1959

Herrn
Hermann Gönningen
Elektroingenieur

S c h l i t z /Hessen
Schillerstraße 9

Betr.: Vertrag Staubo, Oslo

Sehr geehrter Herr Gönningen!

Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 11. Januar 1959 in der obigen Angelegenheit und bedauern sehr, daß wir erst jetzt auf Ihre Ausführungen zurückkommen können, da unser Herr Westermann häufig verreist war.

Aus Ihren Ausführungen haben wir entnommen, daß Sie selbst Verständnis dafür haben, wie irrig es für uns war und noch ist, in Norwegen ins Geschäft zu kommen. Seit langer Zeit haben wir uns darum bemüht und zu diesem Zweck verschiedene Verbindungen - darunter auch mit den Firmen Swendsen und Staubo - angeknüpft.

Mit der Firma Swendsen haben wir keinen Handelsvertretervertrag abgeschlossen. Es bestanden nur lockere geschäftliche Beziehungen, die erst ~~seit~~ⁱⁿ dem Jahre 1958 zu einem Geschäftsabschluß führten, den Herr Swendsen für uns tätigte. Als wir auch mit der Firma Staubo wegen des Absatzes unserer Erzeugnisse auf Ihre Anregung hin in Verbindung traten und ~~mit~~ ihr das Vertretungsangebot vom 3. Oktober 1957 machten, wußte die Firma Staubo genau, daß wir auch mit anderen norwegischen Firmen in der gleichen Angelegenheit Kontakt aufgenommen hatten. Das geht deutlich aus einem Brief hervor, den wir ebenfalls am 3. Oktober 1957 an die Firma Staubo gerichtet haben. Wir haben der Firma Staubo deshalb auch nicht die ausschließliche Vertretung in Norwegen angeboten. Sie sollte zunächst neben anderen norwegischen Firmen als Vertreter tätig werden.

Stammes; den 2. Februar 1953

Wissenschaftlichen
Kommunikation

Dr. L. v. L. v. L.

Dr. L. v. L. v. L.

Dr. L. v. L. v. L.

Die Arbeit über die ... in der ...
... auf die ...
... in der ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

... die ...
... die ...
... die ...

Es haben sich dann - wie Sie wissen - zwischen der Firma Staubo und uns Unstimmigkeiten ergeben, die uns veranlaßt haben, mit Einschreibebrief vom 7. November 1958 der Firma Staubo mitzuteilen, daß wir uns leider gezwungen sähen, unsere Verbindung zu ihr zu lösen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese unsere Erklärung gegenüber der Firma Staubo als Kündigung anzusehen war. Da in der Vereinbarung mit der Firma Staubo eine bestimmte Dauer des Vertragsverhältnisses nicht vorgesehen war, gilt § 89 des Handelsgesetzbuches, wo es heißt: "Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es in den ersten drei Jahren der Vertragsdauer mit einer Frist von sechs Wochen für den Schluß eines Kalendervierteljahres ^{Kündigung} ~~gesetzt~~ werden." Das Vertragsverhältnis endete also, wenn man sich auf den Standpunkt einer ordentlichen Kündigung stellt, spätestens am 31.12.1958. Da in unseren der Firma Staubo zugegangenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Mannheim nicht nur als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen, sondern auch als Gerichtsstand vereinbart ist, gilt für unsere Beziehungen zu der Firma Staube ~~deut-~~ deutsches Recht.

Nach dieser Sachlage könnte die Firma Staubo nur Provision für Geschäfte beanspruchen, die sie für uns bis zum 31. Dezember 1958 zustande gebracht hat.

So stellt sich uns die Rechtslage dar. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Firma Staubo in diesem Sinne verständigen würden. Zu diesem Zweck legen wir noch eine Kopie unseres Briefes bei. Wir hoffen, daß sich auch die Firma Staubo davon überzeugt, daß wir das Recht nicht verletzt haben. Aber es wäre uns darüberhinaus auch daran gelegen, daß bei der Firma Staubo keine Verstimmungen zurückbleiben. Darum könnte man unter Umständen ~~mit-~~ ^{darüber} ~~einander~~ reden, ob der Firma Staubo für ihre Mitwirkung bei dem Geschäft, das mit der Firma Tandberg zustande gekommen ist, eine Provision von 5 % zugestanden werden sollte. Würden wir ein solches Zugeständnis machen, was von der Haltung der Firma Staube uns gegenüber abhängt, dann müßte ein der Firma Staubo gut-

kommender Betrag auf die Forderung verrechnet werden, die wir gegenüber der Firma Staubo noch haben.

Wir hoffen, von Ihnen wieder zu hören und grüßen Sie bestens

1 Anlage

Journal of the American Medical Association
Chicago, Ill., June 1, 1910

Dear Sir: I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 28th inst.

Yours truly,

den 30.1.1959

Rochan

Firma
Wilhelm Westermann
Spezialfabrik für
Kondensatoren

Dr.H/K

Mannheim-Neckarau
Wattstraße 6 - 8

Sehr geehrte Herren!

Die mir übersandten Unterlagen in der Angelegenheit Staubo, Oslo, habe ich überprüft, wobei ich zu folgenden vorläufigen Ergebnissen gekommen bin:

1. Es ist schwer zu bestreiten, daß infolge des Angebots, das Sie der Firma Staubo am 3. Oktober 1957 gemacht haben, ein Handelsvertretervertrag mit dieser Firma zustande gekommen ist. Allerdings handelt es sich dabei keineswegs um eine Alleinvertretung. Die Firma Staubo wußte, daß Sie auch durch andere norwegische Firmen versucht haben, dort hinsichtlich Ihrer Kondensatoren ins Geschäft zu kommen. Es fällt auf, daß Ihr Angebot an die Firma Staubo vom 3. Oktober 1957 keine Bestimmung über die Dauer des Handelsvertretervertrages enthält. Nach deutschem Recht gelten hier die Bestimmungen der §§ 89 und 89a des HGB. Dort heißt es im § 89: "Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es in den ersten drei Jahren der Vertragsdauer mit einer Frist von sechs Wochen für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. ...". Und im § 89a: "Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dieses Recht kann nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. - Wird die Kündigung durch ein Verhalten veranlaßt, das der andere Teil zu vertreten hat, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet."

1947, 1, 1
1947, 1, 1
1947, 1, 1

1947, 1, 1
1947, 1, 1
1947, 1, 1

1947, 1, 1
1947, 1, 1
1947, 1, 1

The first part of the report is devoted to a general survey of the situation in the field of research and development in the United States. It is followed by a detailed analysis of the various factors which have influenced the progress of research and development in the past few years. The author then discusses the present state of affairs and offers some suggestions for the future. The report is well written and contains a wealth of information. It is a valuable contribution to the study of research and development in the United States.

Ihr Schreiben an die Firma Staubo vom 7.11.1958, in dem Sie der Firma mitteilen, daß Sie sich gezwungen sähen, die Verbindung mit der Firma zu lösen, ist m. E. als Kündigung aufzufassen. Nimmt man eine ordentliche Kündigung an, so würde die Kündigung mit dem 31. Dezember 1958 wirksam geworden sein.

2. Streit könnte darüber entstehen, ob deutsches oder norwegisches Recht anwendbar ist. Eine Vereinbarung ist hierüber offenbar nicht getroffen worden. Aus den Bestimmungen in Ihren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, daß Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen Mannheim ist, und daß auch der Gerichtsstand Mannheim vereinbart ist, könnte man den Schluß ziehen, daß auch das in Mannheim geltende deutsche Recht zur Anwendung kommen soll. Aber sicher ist das keinesfalls.

Der Handelsvertreter könnte sich auf norwegisches Recht berufen und könnte in Norwegen einen von ihm behaupteten Schadensersatzanspruch geltend machen. Ich konnte bisher nur feststellen, daß das für Handelsvertretungen geltende norwegische Gesetz: "Lov om kommission, handelsagentur og handelsreisende" in § 50 dem Kommissionär und in Verbindung mit § 76 auch dem Agenten einen Schadensersatzanspruch für den Fall gewährt, daß der Kommittent bzw. der vertretene Unternehmer vom Vertrag ohne einen wichtigen Grund zurücktritt oder seinem Vertragspartner einen wichtigen Grund zum Rücktritt gibt.

Würde die Firma Staubo mit Hilfe dieses Gesetzes bei einem norwegischen Gericht Erfolg haben, dann würde sie auch in Norwegen in Forderungen vollstrecken können, die Sie an norwegische Kunden haben.

Freilich dürfte der Firma Staubo die Begründung eines Schadensersatzanspruches ziemlich schwerfallen.

Für die Vertretung Ihrer Interessen bei einem norwegischen Gericht müßte ein norwegischer Anwalt bestellt werden, was umständlich und sicher auch kostspielig wäre.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing as several lines of a paragraph.

Third block of faint, illegible text, continuing the document's content.

Fourth block of faint, illegible text, showing a change in line structure.

Fifth block of faint, illegible text, located near the bottom of the page.



3. Unter den gegebenen Umständen, scheint es mir zweckmäßig zu sein, die Angelegenheit diplomatisch zu behandeln und zunächst an Herrn Hermann Gönningen in Schlitz, der in dieser Angelegenheit die Interessen der Firma Staubo vertritt, einen gut abgewogenen Brief zu schreiben.

Ich hielte es für zweckmäßig, daß Sie mich wegen der Abfassung dieses Briefes Anfang der kommenden Woche besuchen und mit mir am kommenden Montag vormittags einen Termin telefonisch vereinbaren.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung



The first part of the document is a letter from the Secretary of the State Department to the Secretary of the War Department. The letter is dated August 1, 1918, and is addressed to the Secretary of the War Department, Washington, D. C. The letter is signed by the Secretary of the State Department, Robert Lansing.

The second part of the document is a letter from the Secretary of the War Department to the Secretary of the State Department. The letter is dated August 1, 1918, and is addressed to the Secretary of the State Department, Washington, D. C. The letter is signed by the Secretary of the War Department, Woodrow Wilson.

The third part of the document is a letter from the Secretary of the State Department to the Secretary of the War Department. The letter is dated August 1, 1918, and is addressed to the Secretary of the War Department, Washington, D. C. The letter is signed by the Secretary of the State Department, Robert Lansing.

Approved: _____
 Secretary of the State Department



den 30.1.1959

Firma
Wilhelm Westermann
Spezialfabrik für
Kondensatoren

Dr.H/K

Mannheim-Neckarau
Wattstraße 6 - 8

Sehr geehrte Herren!

Die mir übersandten Unterlagen in der Angelegenheit Staubo, Oslo, habe ich überprüft, wobei ich zu folgenden vorläufigen Ergebnissen gekommen bin:

1. Es ist schwer zu bestreiten, daß infolge des Angebots, das Sie der Firma Staubo am 3. Oktober 1957 gemacht haben, ein Handelsvertretervertrag mit dieser Firma zustande gekommen ist. Allerdings handelt es sich dabei keineswegs um eine Alleinvertretung. Die Firma Staubo wußte, daß Sie auch durch andere norwegische Firmen versucht haben, dort hinsichtlich Ihrer Kondensatoren ins Geschäft zu kommen. Es fällt auf, daß Ihr Angebot an die Firma Staubo vom 3. Oktober 1957 keine Bestimmung über die Dauer des Handelsvertretervertrages enthält. Nach deutschem Recht gelten hier die Bestimmungen der §§ 89 und 89a des HGB. Dort heißt es im § 89: "Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es in den ersten drei Jahren der Vertragsdauer mit einer Frist von sechs Wochen für den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. ...". Und im § 89a: "Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Dieses Recht kann nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. - Wird die Kündigung durch ein Verhalten veranlaßt, das der andere Teil zu vertreten hat, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet."

Ihr Schreiben an die Firma Staubo vom 7.11.1958, in dem Sie der Firma mitteilen, daß Sie sich gezwungen sähen, die Verbindung mit der Firma zu lösen, ist m. E. als Kündigung aufzufassen. Nimmt man eine ordentliche Kündigung an, so würde die Kündigung mit dem 31. Dezember 1958 wirksam geworden sein.

2. Streit könnte darüber entstehen, ob deutsches oder norwegisches Recht anwendbar ist. Eine Vereinbarung ist hierüber offenbar nicht getroffen worden. Aus den Bestimmungen in Ihren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, daß Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen Mannheim ist, und daß auch der Gerichtsstand Mannheim vereinbart ist, könnte man den Schluß ziehen, daß auch das in Mannheim geltende deutsche Recht zur Anwendung kommen soll. Aber sicher ist das keinesfalls.

Der Handelsvertreter könnte sich auf norwegisches Recht berufen und könnte in Norwegen einen von ihm behaupteten Schadensersatzanspruch geltend machen. Ich konnte bisher nur feststellen, daß das für Handelsvertretungen geltende norwegische Gesetz: "Lov om kommission, handelsagentur og handelsreisende" in § 50 dem Kommissionär und in Verbindung mit § 76 auch dem Agenten einen Schadensersatzanspruch für den Fall gewährt, daß der Kommittent bzw. der vertretene Unternehmer vom Vertrag ohne einen wichtigen Grund zurücktritt oder seinem Vertragspartner einen wichtigen Grund zum Rücktritt gibt.

Würde die Firma Staubo mit Hilfe dieses Gesetzes bei einem norwegischen Gericht Erfolg haben, dann würde sie auch in Norwegen in Forderungen vollstrecken können, die Sie an norwegische Kunden haben.

Freilich dürfte der Firma Staubo die Begründung eines Schadensersatzanspruches ziemlich schwerfallen.

Für die Vertretung Ihrer Interessen bei einem norwegischen Gericht müßte ein norwegischer Anwalt bestellt werden, was umständlich und sicher auch kostspielig wäre.

3. Unter den gegebenen Umständen, scheint es mir zweckmäßig zu sein, die Angelegenheit diplomatisch zu behandeln und zunächst an Herrn Hermann Gönningen in Schlitz, der in dieser Angelegenheit die Interessen der Firma Staubo vertritt, einen gut abgewogenen Brief zu schreiben.

Ich hielte es für zweckmäßig, daß Sie mich wegen der Abfassung dieses Briefes Anfang der kommenden Woche besuchen und mit mir am kommenden Montag vormittags einen Termin telefonisch vereinbaren.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

... die Angelegenheit ...
... die Angelegenheit ...
... die Angelegenheit ...
... die Angelegenheit ...

... die Angelegenheit ...
... die Angelegenheit ...
... die Angelegenheit ...
... die Angelegenheit ...

Mit dem besten ...


VERLAGSGESELLSCHAFT
»RECHT *und* WIRTSCHAFT« MBH
HEIDELBERG

Verlagsgesellschaft »Recht und Wirtschaft« mbH, Heidelberg, Hauptstr. 45



DER VERLAG DES
BETRIEBS-BERATERS

Herrn

Professor
Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt

SCHRIFTFLEITUNG
Der Betriebs-Berater

(17a) M a n n h e i m
A 2, 1

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

I P/Z.

29. Januar 1959

Betreff

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich!

Über die Frage, die Sie mir heute telephonisch nannten, unterrichten Sie folgende Ausführungen:

1. Schröder, Handelsvertreterverträge mit Vertretern im Ausland, Recht der internationalen Wirtschaft 1957 S.175 ff.;
2. Wellmann, Die Abfassung von Handelsvertreterverträgen mit ausländischen Vertretern, Recht der internationalen Wirtschaft 1955 S.76 ff.;
3. Maier, Einsatz von Handelsvertretern im Ausland, Außenhandelsdienst Nr.15 vom 10.4.1958 S.1 f.
4. Neflin, Das Recht des Auslandsvertreters (zu Norwegen vgl. insbesondere S.54, zur Anwendung deutschen Rechtes durch skandinavische Gerichte S.57);
5. Ferid, Zum Abschluß von Auslandsverträgen (vgl. insbesondere S.28);
6. Meyer-Marsilius, Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters im deutsch-schweizerischen Warenverkehr;
7. Zeitungsausschnitt aus den "Nachrichten für Außenhandel" über den "Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters";
8. Blätter aus den "Internationalen Wirtschafts-Briefen" vom 17.8.1955 über "Die Bestellung von Handelsvertretern im Ausland".

Mit Ausnahme der Aufsätze im "Recht der internationalen Wirtschaft" übersende ich Ihnen die angeführten Schriften. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn wir diese möglichst bald wieder zurückbekommen könnten, weil wir wahrscheinlich schon im nächsten Heft des "Außenwirtschaftsdienstes des Betriebs-Beraters" auf eine einschlägige Frage eingehen möchten.

Freiumschlag ist beigelegt.

Mit besten Grüßen

Patschke

(Patschke)



VERLAGSGESellschaft
RECHT UND WIRTSCHAFT MBH
HEIDELBERG



VERLAGS-GESELLSCHAFT
RECHT UND WIRTSCHAFT

VERLAGS-GESELLSCHAFT
RECHT UND WIRTSCHAFT

VERLAGS-GESELLSCHAFT RECHT UND WIRTSCHAFT MBH HEIDELBERG

WILHELM WESTERMANN

SPEZIALFABRIK FÜR KONDENSATOREN



Anschrift: Wilhelm Westermann · Mannheim-Neckarau · Postfach

**MANNHEIM -
NECKARAU, Wattstr. 6-8**

(Zweigbetrieb: Unna i. Westf.)

Telefon: Sammel-Nummer 82448

Telegramme: Wimakondensator

Fernschreiber Nr. 046 431

Bankverbindungen:

Städt. Sparkasse Mannheim Nr. 7601

Volksbank Unna i. Westf. Nr. 528

Postscheckkto.: Karlsruhe Nr. 92105

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

=====

A 2, 1

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen R/K. MANNHEIM, den 29.1.1959

Betr.: Rechtsauskunft

Sehr geehrter Herr Professor Heimerich !

Anbei überreichen wir Ihnen die Vertrags-
unterlagen zur Einsichtnahme. Wir bitten
Sie, uns telefonisch einen Ihnen passenden
Termin zu einer Unterredung zu nennen.

Hochachtungsvoll

WILHELM WESTERMANN
Spezialfabrik für Kondensatoren

Anlagen

WILHELM WESTERBACH



MICHIGAN

